

Statuten

Solothurnischer Juristenverein

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Solothurnischer Juristenverein“ besteht seit dem 27. Februar 1936 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Der Solothurnische Juristenverein

- a) diskutiert juristische Fragen aus Wissenschaft, Praxis sowie Gesetzgebung und pflegt einen regelmässigen Meinungsaustausch,
- b) fördert ein freundschaftliches und kollegiales Verhältnis unter den Mitgliedern,
- c) pflegt den Kontakt mit gleichgesinnten Organisationen.

Zu diesem Zweck organisiert der Vorstand öffentliche Vorträge und Veranstaltungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Solothurnischen Juristenvereins können natürliche Personen werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren und sich mit Rechtswissenschaft, Gesetzgebung oder Rechtspflege befassen.

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss, der zu begründen ist, kann der Entscheid der Vereinsversammlung verlangt werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung.

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 5 Organe

Organe sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Sie

- a) wählt den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren,
- b) genehmigt das Protokoll und nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung ab,
- c) setzt den Mitgliederbeitrag fest,
- d) beschliesst über die traktandierten Geschäfte,
- e) beschliesst über die Änderung der Statuten,
- f) beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- g) beschliesst über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 35 Mitgliedern statt.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kassiererin oder dem Kassier, der Aktuarin oder dem Aktuar sowie aus zwei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand vertritt den Verein und führt alle Geschäfte, die Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zuweisen. Er ist berechtigt, für administrative Belange Dritte zu beauftragen und angemessen zu entschädigen.

Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie Kassiererin oder Kassier zeichnen je einzeln.

Der Vorstand setzt das Vereinsjahr fest.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 9 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. Februar 1936 mit Änderung vom 17. November 1978.

Angenommen an der Vereinsversammlung vom 5. September 2018

Die Präsidentin



Dr. iur. Melania Lupi Thomann

Der Aktuar:



lic. iur. Marc Finger